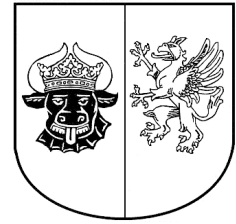


# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Innen- und Europaausschuss des Landtages  
Herrn Vorsitzenden  
Marc Reinhardt  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

E-Mail:  
[innenausschuss@landtag-mv.de](mailto:innenausschuss@landtag-mv.de)

Aktenzeichen/Zeichen: 9.08.01/Krö  
Bearbeiter: Herr Kröger  
Telefon: (03 85) 30 31-221  
Email: kroeger@stgt-mv.de

Schwerin, 2018-08-28

## **Straßenausbaubeiträge Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD Drs. 7/1983, zum Gesetzentwurf der Fraktion der BMV Drs. 7/2248 und zum Antrag der Fraktion Die Linke Drs. 7/1889**

Ihr Schreiben vom 6. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Möglichkeit zu den oben genannten Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können.

Vorab erlauben Sie uns ein paar grundsätzliche Bemerkungen zum Straßenausbaubeitrag. Wenn man die hitzigen Diskussionen vor allem in den sozialen Medien verfolgt, kann man den Eindruck gewinnen, dass der Straßenausbaubeitrag eine höchst ungerechte Abgabe darstellt, die Grundstückseigentümer massenhaft in den finanziellen Ruin treibt.

In der kommunalen Praxis wird der Straßenausbaubeitrag diesem Bild aber nicht gerecht. Wir haben in Mecklenburg-Vorpommern eine über 25-jährige Beitragserhebungspraxis. Der Straßenausbaubeitrag ist ein anerkanntes Finanzierungsinstrument. Selbstverständlich gibt es Widerspruchs- und Klageverfahren bei konkreten

---

### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

Abrechnungsmaßnahmen. Das unterscheidet den Straßenbaubeitrag aber nicht von anderen Abgaben.

Die im Zusammenhang mit der Forderung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vorgetragene Einzelfälle, sind als Einzelfälle zu behandeln und sollten nicht dazu benutzt werden, ein seit über 25 Jahren funktionierendes Finanzierungsinstrument gänzlich in Frage zu stellen. Hier muss überdies zwischen der gesetzlichen Grundlage im KAG und der Umsetzung durch örtliche Satzung deutlich unterschieden werden. Wir hatten dazu in der Anhörung im Landtag am 29.06.2017 mit verschiedenen Beteiligten vorgetragen, dass kleinere Anpassungen im Gesetz ausreichen würden, um in der Anwendung auftretende „Extremfälle“ von vornherein zu vermeiden. Leider fehlt es noch an der gesetzlichen Umsetzung dieser guten Vorschläge durch den Landtag.

Eine mittels Satzung pauschalierte Beitragserhebung, die alle Maßnahmen in einer Gemeinde erfassen soll, kann extreme Einzelfälle nicht gänzlich ausschließen. Diese Einzelfälle müssen aber auch als Einzelfall behandelt werden (Einzelfallsatzung, Billigkeitsregelungen) und dürfen nicht zur Abschaffung eines sinnvollen Finanzierungsinstruments für den Erhalt der kommunalen Infrastruktur führen.

Wir möchten hier kurz auf die Sinnhaftigkeit des Straßenbaubeitrages eingehen.

#### Warum gibt es eigentlich Straßenbaubeiträge?

Der Straßenausbaubeitrag stellt einen finanziellen Ausgleich für einen Sondervorteil dar, den ein Grundstück durch den Ausbau einer öffentlichen Straße erfährt. Dieser Sondervorteil (Nutzbarkeit des Grundstücks) wird auf die bevorteilten Grundstücke verteilt. Wie beim Neubau einer Straße (erstmalige Herstellung) dient die Straße zu allererst der Nutzbarmachung der Grundstücke. Der Straßenausbaubeitrag setzt das Verursacherprinzip bei der Erneuerung einer Straße um.

Dem Verursacherprinzip folgend steigt mit steigender Verkehrsbedeutung der Straße auch der Finanzierungsanteil der Allgemeinheit (Gemeindeanteil).

#### Der Straßenausbaubeitrag hat eine sozialpolitische Komponente.

Die Abschaffung der Beitragserhebung für Straßenausbaumaßnahmen bewirkt eine finanzielle Freistellung der von der konkreten Baumaßnahme bevorteilten Grundstückseigentümer. Der bisher aus Beiträgen finanzierte Anteil wird dann von der Allgemeinheit (Steuermittel) übernommen.

Dabei belastet der Straßenausbaubeitrag die konkret bevorteilten Grundstücke. Diese Grundstücke sind Vermögenswerte, die durch den Straßenausbau nutzbar bleiben. Der Verzicht auf die konkrete Finanzierungsbeteiligung würde Eigentümer von Grundstücken entlasten und diejenigen, die kein Grundeigentum besitzen, über die komplette Finanzierung aus Steuermitteln stärker belasten.

Der Beitrag verbindet die Investition direkt mit den bevorteilten Grundstücken. Bei

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

einer reinen Steuerfinanzierung würde die Zuordnung der Investition zu den bevorteilten Grundstücken komplett wegfallen. Der Straßenausbaubeitrag trägt tatsächlich zu einer gerechteren Lastenverteilung bei, als eine reine Steuerfinanzierung.

### Warum gibt es unterschiedliche Beteiligungsquoten für die bevorteilten Grundstücke?

Für die Verteilung der Ausbauforderungen zwischen der Allgemeinheit (Gemeindeanteil) und den bevorteilten Grundstücken (Anliegeranteil) wird die betroffene Straße in eine Straßenkategorie nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde eingeordnet.

Bei der Kategorisierung gilt: je höher der Ziel- und Quellverkehr (Anliegerverkehr) ist, je höher ist auch der Anliegeranteil, der auf die bevorteilten Grundstücke verteilt wird. Bei reinen Anliegerstraßen (insbesondere Sackgassen) dient die Straße fast ausschließlich den anliegenden Grundstücken. Darum ist der Anliegeranteil hier auch am höchsten (bis zu 90%).

### Der Beitrag wird einmalig fällig, wirkt aber für einen sehr langen Zeitraum.

Für die ausgebaute Straße dürfen bei einem erneuten Ausbau nach ca. 30 Jahren auch erneut Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Verteilt man den einmaligen Beitrag auf 30 Jahre relativiert sich die Belastung deutlich. Beispielweise würde ein 5000 €-Beitrag über 30 Jahre verteilt einer monatlichen Zahlung in Höhe von 13,89 € entsprechen.

Dies ist nicht anders zu betrachten als ein Hausbau bzw. eine Haussanierung. Auch hier wirkt der einmal fällige Geldbetrag für einen langen Zeitraum fort.

### Der Straßenausbaubeitrag ist eine wichtige Finanzierungsquelle für die Erneuerung der kommunalen Infrastruktur.

Die Gemeinden sind für den Erhalt ihrer Straßen verantwortlich. Der Straßenausbaubeitrag ist für den Erhalt der kommunalen Infrastruktur notwendig. Den überall unübersehbaren Investitionsstau würde die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge weiter vorantreiben.

Wer dieses Finanzierungsinstrument in Frage stellt, muss gleichzeitig die Frage beantworten, wer den Anteil der Grundstückseigentümer übernehmen soll. Die Erneuerung der Straße wird durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht billiger.

Diese hier angeführten Gründe sprechen für den Erhalt des Straßenausbaubeitrages.

### Zu den Gesetzentwürfen:

#### Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes – Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Drs. 7/1983)“

Der Gesetzentwurf will es der einzelnen Gemeinde freistellen, ob sie Straßenausbaubeiträge erhebt oder nicht.

Jetzt müssten wir als Verfechter der kommunalen Selbstverwaltungen eigentlich sagen, dass diese Regelung befürwortet wird, da sie den gemeindlichen Entscheidungsspielraum vermeintlich erhöht. Aber eigentlich führt eine solche Freistellung zu weniger Entscheidungsfreiheit, weil nun mal Baumaßnahmen zu finanzieren sind. Fällt hier eine Quelle weg, kann nichts umgesetzt werden ohne anderweitige Finanzierung. Diese Frage muss der Gesetzgeber klären.

Wir lehnen eine Kann-Regelung bei der Straßenausbaubeitragserhebung ab, da wir die finanziellen Zwänge unserer Gemeinden kennen. Auf gemeindlicher Ebene fehlt eine ausreichende Finanzausstattung, um die kommunale Infrastruktur in einem guten Zustand zu erhalten. Dieses Problem würde sich mit dem Verzicht auf die Straßenausbaubeitragserhebung noch verschärfen.

Eine Kann-Regelung im Kommunalabgabengesetz würde die Regelungen der Kommunalverfassung nicht aushebeln. In der Praxis würden sich deshalb nur wenige Gemeinden tatsächlich einen Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen leisten können mit der Folge das eine Kann-Regelung in Mecklenburg-Vorpommern praktisch nichts gegenüber dem Ist-Zustand ändern würde.

### Gesetzentwurf der Fraktion der BMV

„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Drs. 7/2248)“

Dieser Gesetzentwurf geht einen Schritt weiter und streicht § 8 KAG M-V und damit die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung des Straßenausbaubeitrages. Inhaltlich können wir diesem Vorschlag nicht folgen, da der Beitrag aus unserer Sicht eine sinnvolle Beteiligung der Grundstückseigentümer an der kommunalen Infrastruktur darstellt.

Wenn Sie die Abschaffung des Straßenausbaubeitrages fordern, müssen sie auch den Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung einer Straße abschaffen. Das gleiche gilt für den Ausgleichsbetrag im Sanierungsgebiet. Hier handelt es sich ebenfalls um finanzielle Beteiligungen der Grundstückseigentümer an die Kosten der gemeindlichen Infrastruktur.

Im Gesetzentwurf wird der finanzielle Ausfall der Gemeinden auf 25 bis 30 Mio. € jährlich beziffert.

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

Sofern sich diese Zahl auf die Umfrage des Ministeriums für Inneres und Europa M-V zur Höhe der Einzahlungen aus Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG M-V in den Jahren 2015 bis 2019 stützt, möchten wir darauf hinweisen, dass der Sanierungsstau berücksichtigt werden muss. Es werden seit Jahren sanierungsbedürftige Straßen nicht saniert, da die finanziellen Mittel fehlen. Für diese Straßen wurden und werden dann auch keine Einzahlungen aus Beiträgen fällig. Der tatsächliche Bedarf liegt somit deutlich höher.

### Antrag der Fraktion DIE LINKE

„Erhebung ungerechter Straßenausbaubeiträge stoppen (Drs.7/1889)“

Die Bezeichnung „ungerecht“ ist eine subjektive Feststellung. Der Straßenausbaubeitrag ist aber gerecht, da er den konkret von der Maßnahme bevorteilten Grundstückseigentümer an den Kosten der konkreten Maßnahme beteiligt.

Zur Forderung eines Leitfadens für Gestaltung und Bau von Gemeindestraßen möchten wir anmerken, dass hier suggeriert wird, dass die Verwaltungen ihre Arbeit schlecht machen, da sie die aktuellen Anforderungen an den Bau von Straßen nicht kennen bzw. vorhandene Spielräume nicht ausschöpfen. Unser Eindruck ist allerdings, dass unsere Verwaltungen sich im Vorfeld einer Sanierungsmaßnahme sehr ausführlich mit der Gestaltung und möglichen Alternativen auseinandersetzen. Wir können die Notwendigkeit für einen derartigen Leitfaden daher nicht erkennen.

Wenn es in der Praxis nicht funktioniert, liegt das dann an der fehlenden personellen Ausstattung der konkreten Verwaltung. An dieser Stelle kann ein Leitfaden leider nicht helfen. Hier fehlt dann wie immer das Geld, um die Verwaltung personell zu verstärken.

Zur Forderung nach der Erstellung von Verfahrenshinweisen für eine frühzeitige Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit:

Die vorherige Information der Grundstückseigentümer halten wir für sehr wichtig, da die Praxis zeigt, dass derartige Maßnahmen die Akzeptanz des später zu erhebenden Straßenbaubeitrages erhöhen. Wir befürworten daher diesbezügliche Verfahrenshinweise.

Der Prüfauftrag zu den rechtlichen und finanziellen Auswirkungen eines landesweiten Verzichts auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen ist aus unserer Sicht sinnvoll.

### Abschließende Anmerkungen zur Anpassung des Kommunalabgabengesetzes M-V

Für die praktische Umsetzung der Beitragserhebung wären Billigkeitsregelungen sinnvoll, die eine flexiblere Berücksichtigung von Einzelfällen ermöglichen würden.

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

Der starre Verweis des KAG M-V auf die Abgabenordnung lässt derzeit wenig Spielraum für die kommunale Praxis.

Sinnvoll wäre beispielsweise die Ersetzung der Stundungszinsregelung der AO (6%) durch einen marktüblichen Zinssatz.

Als Reaktion auf die demografischen Einflüsse auf die Grundstückswerte könnte eine Regelung helfen, die den Teil des Beitrags zinslos stundet, der den Grundstückswert übersteigt. Eine solche Regelung würde die regionalen Unterschiede auf dem Grundstücksmarkt bei der Beitragserhebung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wellmann  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin